

ALLGEMEINE UMWELTPOLITIK
Sektion V



lebensministerium.at

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und
Jugend

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 21.02.2011

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-
UW.1.4.16/0003-
V/10/2011

Jank / 1318

Stellungnahme des BMLFUW zum Gaswirtschaftsgesetz 2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt nachfolgende Stellungnahme zu o.g. Gesetzesentwurf.

Grundsätzliches

In der „Energierstrategie Österreich“ ist der forcierte Einsatz von Biomethan in unterschiedlichen Anwendungsbereichen (Strom, (Prozess-)Wärme, Treibstoff) als wesentlicher Beitrag zur Erreichung der österreichischen Energie- und Klimaziele (34%, -16%) verankert.

Konkret wird im entsprechenden Maßnahmenvorschlag (der federführend von Vertretern der Erdgaswirtschaft und Landwirtschaft ausgearbeitet wurde) für das Jahr 2020 eine Einspeisemenge von 200 bis 400 Mio. m³ Biomethan als realisierbares Ziel definiert.

Seitens des BMLFUW wird daher vorgeschlagen, dass in § 4 GWG ein entsprechendes Ziel verankert wird, nämlich einen Anteil von 3% Biomethan bezogen auf den Erdgas-



Inlandsverbrauch des Jahres 2020. Unter „Biomethan“ wird dabei Methan aus Biogas, Klärgas und Deponiegas verstanden.

Zu einzelnen Bestimmungen

Ad § 27

Gemäß Erneuerbaren-RL 2009/28 EG können die Mitgliedstaaten die Möglichkeit des vorrangigen Netzzugangs für neue Anlagen vorsehen, die Energie aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen. Seitens des BMLFUW wird ersucht, eine entsprechende Bestimmung für die Einspeisung von Biomethan aufzunehmen.

Ad § 73

Gemäß Abs. 6 werden Produzenten bzw. Erzeuger von Biomethan zur Entrichtung von Netznutzungsentgelt verpflichtet, was aus ho. Sicht sachlich nicht gerechtfertigt scheint. Abs. 6 wäre daher ersatzlos zu streichen.

Ad §§ 75 und 76

Die Realisierung der in der „Energierstrategie Österreich“ verankerten Zielsetzungen für Biomethan erfordert neben monetären u.a. auch regulative Anreize - in der RL 2009/28 EG werden diesbezüglich „Abnahmeverpflichtung“, „bevorzugter Netzzugang“ oder „reservierte Anschlusskapazitäten“ im Zusammenhang mit Netzzugang und –kosten von erneuerbaren Energieträgern angeführt.

Weiters sind laut Art. 16 (6) der RL bei der Kostenteilung auch die Vorteile zu berücksichtigen, die den zuerst und den später angeschlossenen Produzenten sowie Betreibern von Übertragungs- und Verteilernetzen aus den Anschlüssen (erneuerbarer Energiequellen) entstehen.

Seitens des BMLFUW wird daher vorgeschlagen, das Netzzutrittsentgelt für die Einspeisung von Biomethan derart zu regeln, dass Produzenten bzw. Erzeuger von Biomethan bis zu 15 lfm/m³ Engpassleistung (und bis 100 m³/h) vom Netzzutrittsentgelt befreit werden. Für die darüber hinausgehende Kapazität bzw. Anschlusslänge werden die Kosten zu gleichen Teilen von Produzenten und Netzbetreibern übernommen.

Analog zum Netzzutrittsentgelt sollen die Produzenten bzw. Erzeuger von Biomethan bis zu 15 lfm/m³ Engpassleistung (und bis 100 m³/h) auch vom Netzbereitstellungsentgelt (§ 76) befreit werden.

Ad § 130 Abs. 10


Aus Gründen der Information und Bewusstseinsbildung wird seitens des BMLFUW vorgeschlagen, die Verpflichtung zur Kennzeichnung gemäß Abs. 1 - 4 bereits ab einer deutlich geringeren jährlichen Einspeisemenge als 50 Mio. m³ vorzusehen – denkbar wäre eine Wert von 10 Mio. m³.

Die Stellungnahme wird auch an das Präsidium des Nationalrats (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Für den Bundesminister:

SC i.V. Dr. Waltraud Petek

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	t0gQM5oYooTTrbqjxUkZwHXZkTD/NJvK+2dtcv4dEz3UrRf2Cb8Lai+0b/uM+i8PUwQq6myDelt5dEhpB0NTOUCyFmiai67HFf9Fh86HkYLNpkZk5mi7kz3kUloOq5xOWi9zqzdjHNOIWSS5q4TAH6vMqU5Shk8rOkWTtMk5nos=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-02-21T14:38:56+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	